

Stimmt die Gefahrklasse noch?

ÜBERBLICK. Wie hoch der Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft ausfällt, hängt vor allem an der Gefahrklasse. Wer hier nachbohrt, kann eventuell viel Geld sparen.

Von **Thomas Muschiol** (Red.) und **Bernhard Jarmuzek**

Unsere Unfallstatistik ist erfreulich niedrig.“ Mit diesen Worten beginnt der Sicherheitsbeauftragte eines mittelständischen Unternehmens seine jährliche Präsentation. Dann erläutert er, worauf die erfreuliche Nachricht zurückzuführen ist: Außer den un-

fallpräventiven Einzelmaßnahmen, insbesondere einem neuen Schulungsprogramm in Sachen Sicherheit, führt der Sicherheitsbeauftragte an, dass bestimmte Fertigungsbereiche umgestellt wurden oder sogar ganz weggefallen sind. Insbesondere die sehr unfallträchtige Einschmelzvorrichtung für Kunststoffteile wird nicht mehr benötigt, da die Firma sich vor zwei Jahren entschlossen hat, sämtliche Kunststoffrohlinge von

Eine Nachprüfung aller Details eines Beitragsbescheids kann eigentlich nur von Spezialisten bewerkstelligt werden. Gleichwohl können Unternehmen den wesentlichen Impuls für eine solche Nachprüfung selbst geben.

einem externen Zulieferer zuzukaufen. Apropos Zulieferer: An dieser Stelle schaltet sich jetzt der Kollege aus dem Controlling ein: „Ich habe festgestellt, dass wir in den letzten zehn Jahren 90 Prozent unseres Zuwachses nicht über eigene Produktionssteigerungen erzielt haben, sondern immer mehr Produkte, die wir bisher von A bis Z im eigenen Haus gefertigt haben, nun extern einkaufen.“ Von den Zahlen betrachtet, so bemerkt der Controller trocken, könne das Unternehmen heute eigentlich gar nicht mehr so richtig als Produktionsbetrieb bezeichnet werden.

Ermittlung der Gefahrtarife

Was aber hat das Reporting des Sicherheitsbeauftragten mit den Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung zu tun? Sehr viel, wenn man sich die Grundlage der Beitragsbescheide, die für jedes Unternehmen von den Berufsgenossen-

Arbeitsentgelte		Gefahrklasse	x	Beitragsfuß	=	Beitragsatz (%)	Beitrag ELR
351562,67		7,30		0,4250		3,1025	10907,23
51598,05		27,30		0,4250		11,6025	5986,66
23241,10		1,00		0,4250		0,4250	98,77
Zwischensumme:				0,5050			16992,66
Zwischensumme:				0,5050			2153,33
Zwischensumme:				0,1236			19145,99
Zwischensumme:							381,06
Gesamt-BG-Beitrag:							

Ein genauer Blick auf die Zahlen kann sich auszahlen.

PRAXISBEISPIELE

Die Lage vor dem BG-Check	Die Lage nach dem BG-Check	Bisherige Veranlagung	Neue Veranlagung	Spareffekt
Ein Unternehmen stellt Fertighäuser her und bietet diese einschließlich der schlüsselfertigen Montage auf dem Markt an. Bei der Veranlagung durch die Berufsgenossenschaft wurde das Unternehmen wie ein vollwertiges Bauunternehmen eingestuft.	Das Unternehmen konnte darstellen und nachweisen, dass es seinen eigentlichen Schwerpunkt in der Herstellung von Fertigteilen und nicht in der Bauausführung hat. Zwar war weiterhin die Bau-BG zuständig. Es musste wegen des geringeren Gefährdungsrisikos jedoch eine Änderung der Gefahrklasse vorgenommen werden.	Gefahrklasse 15,12	Gefahrklasse 7,48	16.426 Euro
Ein Industrieunternehmen hat nicht nur eine Produktionssparte, sondern auch einen bedeutenden Vertrieb und ist Anbieter diverser Dienstleistungen. Es wird mit einer einheitlichen Gefahrklasse als Produktionsunternehmen veranlagt.	Das Unternehmen konnte erreichen, dass eine differenzierte Betrachtung vorgenommen wurde. Das Ergebnis: Dem Unternehmen wurden zwei Gefahrklassen für „fremdartige Nebenunternehmen“ nach § 157 Abs. 4 SGB VII zusätzlich zugestanden.	Gefahrklasse 2,2	Einrichtung neuer Gefahrklassen mit den Gefahrklassen 2,1 (Handel/Vertrieb) und 0,8 (Entwicklung/Werkservice)	1.670 Euro
Ein Motorenhersteller war von seiner Berufsgenossenschaft seit Gründung durchgängig als reiner Produktionsbetrieb eingestuft worden. Während der letzten Jahre war die Anzahl der Beschäftigten, die außerhalb der Produktion eingesetzt wurden, kontinuierlich angestiegen.	Der BG wurde erfolgreich erläutert, dass ein erheblicher Teil der Mitarbeiter mit Tätigkeiten außerhalb der Produktion beschäftigt ist. Das Ergebnis: Das Unternehmen wurde mit einem Viertel seiner Belegschaft zu einem Tarif für Handelsunternehmen veranlagt.	Gefahrklasse 4,2	Gefahrklasse 2,1	1.076,25 Euro
Eine Maschinenfabrik hat sich vor 20 Jahren auf die Herstellung von Schleifmitteln verlegt. Die Veranlagung wurde gleichwohl auf der Basis der Herstellung von Maschinen fortgeführt.	Auf Antrag akzeptierte die Berufsgenossenschaft den geänderten Schwerpunkt und legte einen erheblich günstigeren Gehaltstarif zugrunde.	Gefahrklasse 3,54	Gefahrklasse 1,82	4.429 Euro
Ein traditioneller Werkzeughersteller aus dem bergischen Land war mit der Herstellung von Kleisenen und Werkzeugen groß geworden. Im Laufe der Zeit wurden von diesem Unternehmen immer mehr Produkte extern beschafft.	Das Unternehmen stellte gegenüber der BG klar, dass sich die tatsächlichen Unternehmensschwerpunkte immer mehr in den Handelsbereich verschoben haben.	Gefahrklasse 3,54	Gefahrklasse 1,82	4.429 Euro

Die Beispiele sind tatsächlichen Fällen aus der Praxis nachgebildet. Der Spareffekt ist dabei auf der Basis einer Lohnsumme von

500.000 Euro berechnet. In den zugrunde liegenden Fällen ging es um Lohnsummen bis zu 15 Millionen Euro.

QUELLE: JARUMZEK/DALHOFF

schaften (BGen) alljährlich erstellt werden, einmal genau anschaut. Grundlage der Berechnung ist dabei zunächst folgende Formel:

$$\frac{\text{Lohnsumme} \times \text{Beitragsfuß} \times \text{Gefahrklasse}}{1.000}$$

Während man sich über die richtige Lohnsumme und den richtigen Beitragsfuß nur bedingt streiten kann, kommt der Gefahrklasse eine entscheidende Rolle zu. Diese wird jedoch nicht pauschal festgelegt, sondern berechnet sich ihrerseits aus einer neuen Formel, die den Begriff der Gehaltstarifstelle (GTS)

enthält. In einer solchen GTS werden vergleichbare Gefährdungsrisiken innerhalb eines bestimmten Beobachtungszeitraums (in der Regel zwischen vier und sechs Jahren) zu einer „Tarifgemeinschaft“ zusammengefasst. Die Formel zur Berechnung einer Gefahrklasse lautet demnach:

$$\frac{\text{Belastung der GTS}}{\text{gezahltes Entgelt in der GTS}} \times 1.000$$

Schon an dieser Stelle können sich erhebliche Fehlbeurteilungen einschleichen. So dürfen die Gehaltstarifgemein-

schaften nicht zu klein gewählt werden, weil dann der vom Gesetzgeber zwingend geforderte Risikoausgleich innerhalb der Gehaltstarifstelle schwierig werden könnte. Finden sich in einer Gehaltstarifstelle nicht vergleichbare Gefährdungsrisiken wieder, werden weniger gefahrgeneigte Gewerbebereiche dem höheren Risiko zugeschlagen. Eine Nachprüfung kann im Detail eigentlich nur von Spezialisten bewerkstelligt werden. Gleichwohl können Unternehmen den wesentlichen Impuls für eine solche Nachprüfung selbst geben. Dies können sie, indem sie nachforschen, ob die der

Beitragsserhebung zugrunde liegenden Erkenntnisse der Berufsgenossenschaften mit den tatsächlichen Verhältnissen noch übereinstimmen.

Die Frage, wie teuer die gesetzliche Unfallversicherung dem Unternehmen kommt, wird nämlich auch wesentlich durch die konkreten individuellen Verhältnisse des Unternehmens bestimmt, die eine typisierende Einstufung in einen vermeintlich vergleichbaren Gewerbebereich widerlegen oder zumindest relativieren können. Dabei wird nicht verkannt, dass eine typisierende Betrachtung vom Gesetzgeber durchaus beabsichtigt ist, denn: Je höher die statistische Unfallhäufigkeit in einem Gewerbe, desto höher sollte auch die Gefahrklasse und damit auch die Beitragslast sein. Es leuchtet ein, dass Tätigkeiten bei einem Dachdeckerbetrieb ein erheblich höheres Unfallrisiko in sich tragen als solche von Sachbearbeitern in einem Versicherungsunternehmen. So gesehen sind auch die enormen Differenzen zwischen den Beitragsbescheiden von Dachdecker- und Versicherungsunternehmen nachvollziehbar. Wird bei beiden beispielsweise eine identische Lohnsumme von 500.000

werbes stößt im modernen Wirtschaftsleben aber immer mehr Unternehmen sauer auf. Vor allem bei Unternehmensgründungen stellt sich die erstmalige Gefahrklasseneinstufung schon vielfach

anzubieten. Da er auf seiner Homepage aus Marketinggründen insbesondere die Vorteile seiner „Werkstatt“ beschreibt und einen Mitarbeiter abgebildet hat, der mit einem Lötkolben hantiert, geht die Berufsgenossenschaft von einem Metallbetrieb aus. Tatsächlich bezieht das Unternehmen aber fast alle Bauteile von verschiedenen Zulieferern und stellt die Anlagen daraus ohne größeren technischen Aufwand und im Wesentlichen am Auslieferungsort zusammen. An die Folgen seiner Unternehmensdarstellung erinnert sich der Existenzgründer erst wieder, als er als „Metallbetrieb“ seinen ersten Beitragsbescheid in Höhe von 3.115,75 Euro in den Händen hält. Richtig wäre hier eine Einstufung bei der BG Handel mit einem Beitrag von 2.730 Euro gewesen.

Veränderungen im Unternehmen

Vor allem aber müssen Unternehmen immer wieder feststellen, dass nicht dem Umstand Rechnung getragen wird, dass ihr Unternehmen aufgrund geänderter

CHECKLISTE

Das sollten Sie beachten	Ja	Nein
Spiegelt der Veranlagungsbescheid die tatsächlichen Gegebenheiten Ihres Unternehmens wider? Unternehmen sind heute im ständigen Wandel. Veränderungen im Unternehmensschwerpunkt können sich oft günstig auf die BG-Kosten auswirken.		
Nur eine Gefahrarifstelle und Gefahrklasse im Unternehmen? Immer noch gehen viele Beitragsbescheide von einer Gefahrarifstelle aus. Tatsächlich können viele Unternehmen aber verlangen, dass eine gesonderte und günstigere Veranlagung für wesentliche Betriebsteile vorgenommen wird.		
Erfolgte die Veranlagung nach Internetauftritt oder telefonischem „Zuruf“? Festlegungen des Gefahrarifs erfolgen nicht selten nach Studium Ihrer Homepage oder telefonischer Nachfrage. Haken Sie hier im Zweifel nach.		
Wurden Betriebsteile verkauft, zugekauft oder fand eine Umstrukturierung im Unternehmen statt? In derartigen Fällen kann sich sehr schnell auch die Zuordnung zur richtigen BG oder die Möglichkeit differenzierter Gefahrstellen ergeben.		
„Was zahlen Sie eigentlich an BG-Beiträgen?“ Es kann sich lohnen, wenn Sie sich mit dieser Frage an den Kollegenkreis aus vergleichbaren Unternehmen oder an Ihren Unternehmerverband wenden.		
Obwohl Ihr Unternehmen eine geringe Unfallast ausweist, wird dem Unternehmen kein Beitragsnachlass gewährt. Sie haben wenige oder gar keine Unfälle in Ihrer Statistik, erhalten aber keinen Nachlass oder Bonifikationen. Denken Sie daran: Das Beitragsausgleichsverfahren ist zwingend vorgeschrieben.		

Fast in jeder Branche ist zu beobachten, dass aufgrund technischer und unternehmenspolitischer Veränderungen einmal festgelegte Gefahrklassenstrukturen plötzlich nicht mehr zutreffen.

Euro zugrunde gelegt, so zahlt der Dachdeckermeister einen Beitrag von 9.115,50 Euro (Gefahrklasse 16,1), das Versicherungsunternehmen kommt dagegen mit 4.686,50 Euro (Gefahrklasse 1,4) vergleichsweise günstig davon.

Neugründungen oft fehleranfällig

Die Zuordnung der Unternehmen nach typisierender Unfallhäufigkeit eines Ge-

als fehlerhaft heraus. Hier beklagen sich Arbeitgeber häufig darüber, dass die Berufsgenossenschaften bei ihrer erstmaligen Erfassung nicht ausreichend nachfragen, sondern sich häufig auf Angaben aus dem Internetauftritt des Unternehmens berufen.

Beispiel: Ein EDV-Techniker macht sich mit der Idee selbstständig, maßgeschneiderte EDV-Systeme für Arztpraxen

Produktionsmethoden oder aufgrund eines generellen Wandels beim Unternehmenszweck sich von der ursprünglichen, richtigen Bewertung durch den Unfallversicherungsträger mittlerweile entfernt hat. Fast in jeder Branche ist zu beobachten, dass aufgrund technischer und unternehmenspolitischer Veränderungen einmal festgelegte Gefahrklassenstrukturen plötzlich nicht mehr zu treffen.

Wie dies durchschlagen kann, zeigt ein Blick zurück auf unser Eingangsbeispiel: Das Unternehmen hatte über Jahrzehnte Kunststoffteile hergestellt, die über ihren gesamten Produktionsablauf hinweg im eigenen Betrieb gefertigt werden. Dies begann mit dem Einschmelzen von Granulat, mit welchem im Extruderverfahren sogenanntes Halbzeug produziert wurde. Danach folgte der Rohzuschnitt und zum Schluss die eigentliche Feinarbeit an Dreh-, Fräs- und sonstigen Maschinen.

Seit fünf Jahren hat sich diese Produktionsweise drastisch verändert: Jetzt werden die Rohmaterialien passgenau angeliefert, in vollautomatische CNC-Werkzeugmaschinen eingespannt und gefertigt.

Bei der Überprüfung des Beitragsbescheids, der seit Jahrzehnten von den identischen „historischen“ Gefahrprämien ausging, zeigte sich, dass der Begründung für die bisherige Veranlagung durch die veränderte Produktionsweise zu großen Teilen der Boden entzogen worden war, sodass eine erheblich Beitragsreduzierung erreicht werden konnte. Wann und wie es sich auswirken kann, wenn derartige Veränderungen erfolgreich reklamiert werden, ist der Übersicht auf Seite 13 zu entnehmen.

Falsche BG-Zuordnung

Ganz ans „Eingemachte“ kann die Überprüfung eines Beitragsbescheids dann gehen, wenn sich darstellen und im Streitfall gegebenenfalls nachweisen lässt, dass schon die grundsätzliche GewerbeEinstufung nicht richtig ist, der Beitragsbescheid also von einer gar nicht

zuständigen Berufsgenossenschaft erstellt wurde. Situationen, in denen eine Firma unfallrechtlich gesehen „etwas anderes als vorgesehen“ macht, mögen in der Vergangenheit eher selten gewesen sein – heute gehören sie zur Tagesord-

nung, um nicht zu sagen zur Grundphilosophie vieler Unternehmen. So ist vor allem immer öfter festzustellen, dass Unternehmen ihre Fertigungsbereiche stark herunterfahren und sich damit faktisch zu Handelsunternehmen wandeln.



40
JAHRE
LeasePlan

Einfacher.
Innovativer.
Effizienter.

DIE EFFEKTIVERE GEHALTSUMWANDLUNG: FÜR HÖCHSTE EFFIZIENZ

Firmenwagen für alle! Steigern Sie die Motivation Ihrer Mitarbeiter und Ihre Attraktivität als Arbeitgeber – für Sie frei von Haftungsrisiken und Arbeitsaufwand. Lernen Sie unsere effektivere Gehaltsumwandlung unter 02131 132-200 kennen. It's easier to leaseplan.

WWW.LEASEPLAN.DE

LeasePlan

It's easier to leaseplan

STANDPUNKT

Wechsel nur bei Dauerveränderungen

Wie stellen sich die Berufsgenossenschaften dem Problem der Veränderungen in Unternehmen? Wir haben dazu einen Experten des BG-Spitzenverbands (DGUV) befragt.

Das Sozialgesetzbuch VII verpflichtet die gewerblichen Berufsgenossenschaften, risikogerechte Beiträge zu erheben. Hintergrund ist zum einen das Verursacherprinzip: Ein Wirtschaftszweig, in dem viele Unfälle geschehen, soll dafür auch die angemessenen Kosten tragen. Zum anderen setzt das Beitragssystem damit einen Anreiz, in Prävention zu investieren. Denn weniger Schadensfälle bedeuten perspektivisch auch niedrigere Beiträge. Grundlage für die risikogerechte Beitragsberechnung ist der Gefahrarif mit seinen Gefahrklassen. Er wird von den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten in der Selbstverwaltung der jeweiligen Berufsgenossenschaft beschlossen. Berechnet werden die Gefahrklassen aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten.

Auch Fälle, bei denen manchmal erst nach Jahren festgestellt wird, dass von Anfang an eine falsche BG am Zuge war, sind aktenkundig. So hatte beispielsweise das LSG Niedersachsen über die Rüge eines Unternehmens zu entscheiden, dass sich mit dem Auf- und Abbau von Partyzelten beschäftigte (Urteil vom 18.1.2007, Az. L 6 U 96/06). Die Berufsgenossenschaft hatte dieses Unternehmen von Beginn an als „Zeltbaubetrieb“ einer Gefahrstelle zugeordnet, die zur Tarifstelle für Zimmererarbeiten und Tribübenaufbau gehörte. Zu Unrecht, wie das LSG feststellte. Dies bescherte dem Unternehmen einen erheblichen Beitragsvorteil, denn statt mit der früheren Gefahrstelle 10,5 lag die richtige Einstufung nun bei 3,5 Punkten. Bei einer Lohnsumme von 500.000 Euro bedeutet dies eine Beitragsersparnis von immerhin 11.550 Euro jährlich.

Fazit: Umdenken ist erforderlich

Aufgrund der immer dynamischer werdenden Unternehmensstrukturen sollte

Der Beitrag, den der Unternehmer zur gesetzlichen Unfallversicherung zahlt, richtet sich nach dem Gefährdungsrisiko der Tarifstelle, der das Unternehmen angehört. Der Unternehmer ist daher verpflichtet, seiner Berufsgenossenschaft solche Veränderungen in seinem Unternehmen zu melden, die für die Prüfung der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft, für die Zuordnung (Veranlagung) zu den Gefahrklassen oder für die sonstigen Grundlagen zur Berechnung der Beiträge wichtig sind. Die Meldung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen. Die Berufsgenossenschaft muss dann prüfen, welche Maßnahmen sich aus den gemeldeten Veränderungen ergeben. Dies kann die Veranlagung zu einer anderen Gefahrklasse oder auch die Überweisung zu einem anderen Unfallversicherungsträger

die herkömmliche Veranlagungsmethode künftig praxisgerechter und flexibler gestaltet werden. Was auf die Beteiligten in Sachen dynamische Gefahrbeurteilung noch zukommen kann, zeigt ein Blick auf neue technische Innovationen, bei denen die abstrakte Betrachtung von Gefahrklassen als typisierender Maßstab eines Gewerbes zunehmend untauglich wird. Insbesondere die Einstufung als „Produktionsbetrieb“ wird hier schon in naher Zukunft Veränderungen erfahren müssen, die es im System der gesetzlichen Unfallversicherung zu bewältigen gilt.

So wird der Sicherheitsbeauftragte aus unserem Anfangsbeispiel in Zukunft seinen Bericht vielleicht folgendermaßen ergänzen: „Ein Großteil unserer Produktion wird jetzt im vollautomatisierten Verfahren durch neu entwickelte Drei-D-Drucker bewältigt. Bei dieser Produktionsart prognostiziere ich einen Rückgang der Arbeitsunfälle gegen null.“



VOLKER BRINKMANN ist Experte für Beitragsrecht beim Spitzenverband für gewerbliche BG und Unfallkassen in Berlin.

sein. Eine Überweisung kommt aber nur bei tiefgreifenden und dauerhaften Veränderungen im Unternehmen in Betracht. Damit soll vermieden werden, dass sich aufgrund kurz- und mittelfristiger Veränderungen der Auftragslage und Unternehmensschwerpunkte ein stetiges Hin- und Herüberweisen zwischen den Unfallversicherungsträgern ergibt und unnötige Verwaltungskosten entstehen.

Unternehmer, die mit der Entscheidung ihrer Berufsgenossenschaft nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, binnen eines Monats Widerspruch zu erheben. Hilft die Verwaltung dem Widerspruch nicht ab, befasst sich der Widerspruchsausschuss damit. Dieses Gremium aus Arbeitgeber- und Versichertenvertretern wird die Entscheidung der Verwaltung prüfen und gegebenenfalls ändern.

Welche Gewerbezweig gilt, welche Gefahrklasse greift und welche Berufsgenossenschaft dann für den Beitragsbescheid zuständig ist, darüber wird man sich künftig mit Sicherheit wieder trefflich streiten können – und wohl auch müssen. Eine bessere und vor allem eine dynamische Gewichtung individuell völlig unterschiedlicher Gefahrstellen innerhalb eines Unternehmens wird hier vielleicht eine pragmatische Lösung auch bei Zukunftsmodellen bieten.

Übrigens: Das Gesetz sieht eine unterschiedliche Veranlagung im selben Unternehmen auch heute schon vor. Nach § 157 Abs. 4 SGB VII ist es nämlich möglich, eine Differenzierung für sogenannte fremdartige Nebenunternehmen zu beantragen. ■



BERNHARD JARMUZEK ist Sachverständiger und externer Prüfer für die gesetzliche Unfallversicherung.